

Fall 1:

Die Eheleute (A) (Ehemann) und (B) (Ehefrau), die im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben, gründen ein Unternehmen, das die Rechtsform der GmbH haben soll. Gegenstand des Unternehmens soll der Handel mit Computerhardware und -software sein. Am 2. Januar 2003 wird bei dem Notar N der Gesellschaftsvertrag über die künftige GmbH („A-GmbH“) abgeschlossen. Das Stammkapital beträgt 30.000 €; die Stammanteile übernehmen A und B zu je ein Halb. Geschäftsführer soll A sein. Im Laufe des Februar 2003 zahlen A und B je 10.000 € Stammeinlage ein.

Im März 2003 nimmt die künftige GmbH schon einen Teil ihrer Geschäfte auf. Mit Zustimmung von B erwirbt A bei V für die GmbH in Gründung eine Büroeinrichtung für 25.000 €.

Am 1. September 2003 wird die A-GmbH in das Handelsregister eingetragen.

Weil auf die Kaufpreisforderung des V (25.000 €) noch nichts gezahlt worden ist, nimmt V am 15. August ~~1996~~ ²⁰⁰³ A und B in Anspruch.

1. Kann V am 15. August 2003 von A und B Zahlung von 25.000 € verlangen?

2. Kann V am 15. September 2003 von A und B Zahlung von 25.000,- verlangen?

90 Punkte

Fall 2:

V ist Einzelhändler und im Handelsregister eingetragen. V betreibt ein Geschäft mit Elektrogeräten für den Haushalt (Waschmaschinen, Staubsauger, Bügeleisen etc.). Der Großhändler G, der ebenfalls im Handelsregister eingetragen ist, bietet dem V telefonisch „Restposten“ zu Sonderpreisen an. V möchte mit günstigen Preisen für sich Werbung machen und erwirbt daher bei G u.a. 10 Kaffeemaschinen Marke WB 2000 zum Preis von € 10,-/Stück. Dabei handelt es sich um ein Auslaufmodell und um die letzten erhältlichen Geräte dieser Marke.

Die Kaffeemaschinen werden geliefert. V verkauft alle Maschinen an private Kunden, ohne dass er die Maschinen vorher auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft hat. Nach 2 Tagen bringen alle Kunden nacheinander die Kaffeemaschinen mit der Bemerkung zurück, das Wasser werde nicht heiß. Bei der Kontrolle der Maschinen durch V stellt sich heraus, dass die Heizspirale fehlerhaft eingebaut wurde. Dieser Produktionsfehler kann nicht repariert werden; er wäre aber bei einer Überprüfung durch V sofort festgestellt worden.

V nimmt die Kaffeemaschinen von den Kunden gegen Rückzahlung des Kaufpreises zurück und verlangt seinerseits sein Geld von G.

Hat V gegen G einen Anspruch auf Zahlung von € 100,--?

90 Punkte